

#### 14 AO über den Kauf und Verkauf gebrauchter Kfz

- Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder Liebhaberwert haben. Sie sollten in der Regel älter als 50 Jahre sein,
- e) Meißener Porzellan, außer
- Porzellane mit Aquatintadekorationen,
  - wertgeminderte Waren der Unterglasurmalerei, die mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnet sind,
  - wertgeminderte, mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnete undekorierte Serviceteile, Vasen, Dosen usw. ohne plastische Strukturen.
2.  
Typische Sammlergegenstände, wie Briefmarken, Münzen, Waffen u. a.
- Anlage 2  
zu vorstehender Anordnung
- Von der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind ausgeschlossen:
- Untertrikotagen, Badebekleidung, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfhosen (mit Ausnahme kochfester Kinderbedarfsartikel und Kinderstrumpfhosen sowie originalverpackter Textilien);
  - Baustoffe aller Art;
  - Kfz-Ersatzteile;
  - Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel;
  - Drogen und chemische Reinigungsmittel;
  - Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.;
  - Filme, Fotoplatten, Fotopapier;
  - Spielzeug antidemokratischen und antihumanistischen Charakters;
  - bespielte Tonband- und Videokassetten und bespielte Disketten, soweit diese nicht dem kulturellen Erbe oder dem kulturellen Gegenwortschaffen entsprechen;
  - Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung
    - gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder Hetze enthält,
    - pornographischen Charakter trägt,
    - Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des sozialistischen , Staates oder seiner Bürger widerspricht;
  - fernmeldetechnische Geräte und Rundfunkempfänger, die eine spezielle Technik enthalten, um Kurzwellenfunkdienste zu empfangen, die keine Rundfunkdienste sind.

### 14 Anordnung [Nr. 1] über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge

vom 24. August 1981  
(GBl. I Nr. 27 S. 333)  
i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 5. September 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 403)

Zur Gewährleistung einheitlicher Grundsätze für den Kauf und Verkauf sowie für die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie für die Ermittlung des Preises für diese Kraftfahrzeuge.
- (2) Sie gilt für
- a) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kom-

- binare, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt),
- b) Bürger.
- (3) Diese Anordnung findet Anwendung für diplomatische und andere Vertretungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und für Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit sie in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt Gebrauchtfahrzeuge veräußern. Die diplomatischen Vertretungen gelten im Sinne dieser Anordnung als gesellschaftliche Bedarfsträger.